

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Bautechnik Holper GmbH B2B

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber der Bautechnik Holper GmbH.
2. Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:
 1. Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag,
 2. (jeweils beinhaltend Leistungsumfang, Angebot und Zahlungsplan),
 3. ergänzend dazu diese AGB,
 4. die Planungsgrundlagen,
 5. die gesetzlichen (Bau-)Vorschriften,
 6. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik,
 7. die einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und
 8. des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).
3. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Bautechnik Holper GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

Angebote, Nebenabreden

1. Die Angebote von Bautechnik Holper GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Entgeltes.
2. Enthält eine Auftragsbestätigung von Bautechnik Holper GmbH Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
3. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Auftragserteilung

1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Wenn der Auftraggeber die Bautechnik Holper GmbH mit Leistungen beauftragt, die über den Leistungsgegenstand gemäß Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag hinausgehen, aber zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind, ist vor Leistungserbringung eine Einigung über die Entlohnung zu treffen.

3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch die Bautechnik Holper GmbH verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche des Auftraggebers, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
4. Sollte es zu keiner Einigung zwischen Auftraggeber und Bautechnik Holper GmbH kommen, ist die Bautechnik Holper GmbH jedenfalls verpflichtet, die geforderte Leistung zu erbringen und steht eine entsprechende Entlohnung zu.
5. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Bautechnik Holper GmbH um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
6. Bautechnik Holper GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
7. Bautechnik Holper GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Bautechnik Holper GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
8. Bautechnik Holper GmbH kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subunternehmer heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung von Bautechnik Holper GmbH Aufträge erteilen. Bautechnik Holper GmbH ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subunternehmer binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat Bautechnik Holper GmbH den Auftrag selbst durchzuführen.

Vorleistungen und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Die Vertragspartner werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
2. Ist der Bautechnik Holper GmbH die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich der Auftraggeber zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten.
3. Der Auftraggeber wird auf Einladung der örtlichen Bauaufsicht an der Schlussabnahme mitwirken.

4. Der Auftraggeber hat notwendige Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird. Werden Entscheidungen zu spät getroffen oder andere Fristen seitens des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen versäumt, wird die vereinbarte Leistungsfrist automatisch um die Verzögerung erstreckt.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Vollmacht

1. Die Bautechnik Holper GmbH wird – soweit sie im Rahmen der übertragenen Leistungen auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt ist – die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme sowie die Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Ist der Auftragnehmer nicht mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.
2. Von der Vertretungsvollmacht sind die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst.
3. Die Bautechnik Holper GmbH erhält vom Auftraggeber eine schriftliche Vollmachtsurkunde, des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, Anrainern, beteiligten Professionisten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

Termine und Fristen

1. Für die Erbringung der Leistungen sind die im Angebot angeführten Zeiträume vorgesehen.
2. Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan festgelegt.

Termin- und Kostenermittlung

1. Termin- und Kostenermittlungen entsprechen immer dem zum Zeitpunkt ihrer Abgabe vorliegenden Planungsstand und stellen Prognosen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Erstellung anzunehmenden wirtschaftlichen Randbedingungen dar. Diesbezüglich werden durch Bautechnik Holper GmbH keine Garantien bzw. Gewährleistungen ausgesprochen bzw. eingeräumt.

Gewährleistung und Schadenersatz

1. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
2. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von Bautechnik Holper GmbH innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
3. Bautechnik Holper GmbH hat seine Leistungen mit der von ihr als Fachunternehmen zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
4. Für Bodenrisiken, Risiken bezüglich Altbestand und falsche Angaben vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. Angaben von Fachplanern wie z.B. Bodengutachten, etc.) sowie Behördenentscheidungen wird keine Haftung übernommen.
5. Hat Bautechnik Holper GmbH in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.
6. Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist sowohl bei leichten als auch insbesondere bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
7. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von der Bautechnik Holper GmbH erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

8. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die Bautechnik Holper GmbH verwendet oder an Dritte weitergeben werden dürfen. Ist nichts gegenteiliges vereinbart, sind Pläne und sonstige Unterlage nur für die einmalige Nutzung im konkrete Projekt freigegeben.
9. Die Bautechnik Holper GmbH hat eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird, abgeschlossen. Die Bautechnik Holper GmbH wird auf Wunsch der Auftraggeberin/des Auftraggebers eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind bei leichter und grober Fahrlässigkeit auf die Deckung im Rahmen der abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung beschränkt.

Rücktritt vom Vertrag

1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
2. Bei Verzug von Bautechnik Holper GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
3. Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen der Bautechnik Holper GmbH von mehr als einen Monaten aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund eintritt, ist die Bautechnik Holper GmbH berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.
4. Dauert die zuvor genannte Unterbrechung länger als zwei Monate durchgehend an, ist auf Verlangen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.
5. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung, Zahlungsverzug, Vertrauensverlust oder Verzug bei einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch Bautechnik Holper GmbH unmöglich macht oder erheblich behindert, ist Bautechnik Holper GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.
6. Ist Bautechnik Holper GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von Bautechnik Holper GmbH erbrachten Leistungen zu honorieren.

Entgelt, Leistungsumfang

1. Sämtliche Entgelte/Rechnungen sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

2. In den angegebenen Leistungspositionen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
3. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
4. Bautechnik Holper GmbH ist berechtigt Teilrechnungen zu legen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, dies zumindest monatlich oder ab einen Teilrechnungsbetrag von EUR Netto 5.000,-.
5. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungslegung auf das von Bautechnik Holper GmbH genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen.
6. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die/der Auftraggeber:in entstehende Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15,00 zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle Kosten und Spesen, die aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., zu ersetzen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu entrichten.
7. Bis zur Bezahlung der Schlussrechnung bleiben alle von der Bautechnik Holper GmbH verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc.) in deren Eigentum.

Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz von Bautechnik Holper GmbH.

Geheimhaltung

1. Bautechnik Holper GmbH ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
2. Bautechnik Holper GmbH ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die Bautechnik Holper GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Aufbewahrung und Schutz von Planunterlagen

1. Die Originalpläne und -daten verbleiben bei der Bautechnik Holper GmbH, die sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.

2. Die Bautechnik Holper GmbH ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung der Bautechnik Holper GmbH in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft die Bautechnik Holper GmbH keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der Auftraggeber hat die Bautechnik Holper GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
3. Die Aufbewahrungspflicht der Bautechnik Holper GmbH endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schlussrechnung an den Auftraggeber, doch kann sich die Bautechnik Holper GmbH während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den Auftraggeber von ihrer Verwahrungspflicht befreien.
4. Bautechnik Holper GmbH behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen, Messberichte, Stellungnahmen, Gutachten, etc.) vor. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von der Bautechnik Holper GmbH angefertigten Plänen, Skizzen, usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei der Bautechnik Holper GmbH. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werkes bzw. des Nachbaus durch Dritte.
5. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Bautechnik Holper GmbH zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bautechnik Holper GmbH nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Die Bautechnik Holper GmbH ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von der Bautechnik Holper GmbH anzugeben.
7. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die Bautechnik Holper GmbH Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der Bautechnik Holper GmbH genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Für Verträge zwischen Auftraggeber und der Bautechnik Holper GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
2. Der Auftraggeber und die Bautechnik Holper GmbH werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.
3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Bautechnik Holper GmbH vereinbart.

Verjährung

1. Die Ansprüche des Auftraggebers gegen die Bautechnik Holper GmbH auf Schadenersatz verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger:in, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Dokuments rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
2. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass den Auftraggeber betreffenden personenbezogenen Daten von der Bautechnik Holper GmbH insoweit verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.